

Volkswirtschaft und Inneres

Koordinationsstelle Integration Flüchtlinge
Zwinglistrasse 6
8750 Glarus

Integrationsagenda Schweiz IAS im Rahmen des KIP II Integrationsförderung im Kanton Glarus 2018 – 2021

Umsetzungskonzept



Dieses Konzept wurde durch den Hauptabteilungsleiter Soziales am 15. Juli 2019 bewilligt.

In Absprache mit dem SEM wird dem Regierungsrat des Kantons Glarus das vorliegende Konzept zur Umsetzung der IAS (inkl. Finanz- und Zielraster) zusammen mit der Zusatzvereinbarung unterbreitet.

Glarus, 15. Juli 2019



Andreas Zehnder, Hauptabteilungsleiter Soziales

*Autor: Tobias Baumann, Leitung Integration Flüchtlinge Kanton Glarus
Co-Autorinnen: Christine Saredi, Asylkoordinatorin Kanton Glarus; Lourdes Girolimetto, Integrationsdelegierte Kanton Glarus; Audrey Hauri, Leitung Soziale Dienste Kanton Glarus;
Fotos: © Kanton Glarus
Fotograf: Sasi Subramaniam
Copyright: Departement Volkswirtschaft und Inneres, Kanton Glarus, 12. April 2019 (K)
Abdruck – ausser für kommerzielle Nutzung – unter Angabe der Quelle gestattet.*

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	1
2. Einleitung / Ausgangslage	1
2.1. Hintergrund.....	2
2.2. Weiterentwicklung von bestehenden Konzepten zum Umsetzungskonzept Integrationsagenda Schweiz	2
2.3. Rahmenbedingungen und Vorgaben	3
2.4. Ziele	3
2.5. Weiterführende Konzepte	3
2.6. Rechtliche Grundlagen	3
2.6.1. Gesamtschweizerische Grundlagen	3
2.6.2. Rechtliche Grundlagen im Kanton Glarus	4
3. Steuerung, Vernetzung und Zusammenarbeit	4
3.1. Politische und strategische Steuerung der Integrationsagenda.....	4
3.2. Operative Steuerung	5
3.3. Umsetzung der Integrationsagenda	5
3.3.1. Vernetzung und Zusammenarbeit / Qualitätssicherung	5
3.3.1.1. Leistungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern.....	6
4. Handlungsansätze zu den Vorgaben zur Umsetzung der Förderung der Erstinformation VA / FL	6
4.1. Durchgehende Fallführung, Erstinformation und Integrationsförderbedarf	6
4.2. Sprachförderung (Bildungskonzept).....	9
4.2.1. Qualitätssicherung	9
4.3. Potentialabklärungen	9
4.4. Ausbildungsfähigkeit.....	10
4.5. Arbeitsmarktfähigkeit	12
4.6. Job-Coaching	12
5. Zielgruppenspezifische Handlungsansätze zu den Vorgaben zur Umsetzung der Förderung der Erstintegration VA / FL	13
5.1. Zielgruppe VA / FL mit Potential für Abschluss auf Sekundarstufe II bzw. Tertiärstufe.....	13
5.1.1. Anforderungen der Regelstrukturen	13
5.1.2. Vorbereitende Massnahmen und Unterstützungen auf Sekundarstufe II.....	13
5.1.3. Massnahmen für hochqualifizierte VA/FL bzw. VA/FL mit Potential auf einen Abschluss auf Tertiärstufe	14
5.1.4. Spezifische Fallführung dieser Zielgruppe	14
5.2. Zielgruppe VA / FL mit Arbeitsmarktpotential (Qualifizierung und / oder Vermittlung) 14	
5.2.1. Vorbereitende Massnahmen.....	14
5.2.2. Spezifische Fallführung der Zielgruppe	14
5.2.3. Koordination mit dem RAV.....	14
5.3. Zielgruppe VA/FL mit Fokus auf soziale Integration oder soziale Integration im Allgemeinen	15
5.4. Zielgruppe Kleinkinder im Alter 0 – 5 Jahre	15

6. Tätigkeitsbericht KIF / Erfassung der Kennzahlen	16
6.1. Erhebung der Kennzahlen zu den zielgruppenspezifischen Handlungsansätzen	16
Anhänge und Quellenhinweise	17
Indexverzeichnis	18

1. Vorwort

Die Gründe für eine Flucht aus der Heimat sind vielfältig, so vielfältig wie die Menschen, die zu uns kommen. Einmal in der Schweiz angekommen, stellen sich ganz neue Herausforderungen an die Geflohenen.

Die Zahl der anerkannten Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen, welche längerfristig in der Schweiz bleiben, ist angestiegen. Viele sind jung und haben Potenziale, die derzeit nicht genügend genutzt werden. Die Herausforderungen sind vielfältig. Die Geflüchteten bringen komplexe Biographien mit und sind oftmals mit hohen Erwartungen und Verpflichtungen im Ursprungsland belastet. Zusätzlich fehlt es an Praktikums-, Ausbildungs- und Arbeitsplätzen und die Aufnahmeprozesse sind langwierig. Die Flüchtlinge sind durch die vielen neuen Eindrücke und Anforderungen stark gefordert und es fehlt an Kontinuität in der Begleitung dieser Menschen. Neben Menschen mit hohem Potential kommen aber auch bildungsferne Menschen oder solche mit fehlender Leistungsbereitschaft zu uns. Diese brauchen zusätzliche Unterstützung und Ressourcen.

Bund und Kantone haben den Handlungsbedarf erkannt. Als Gelingensbedingung wurde die geregelte Zusammenarbeit und Regelstrukturen erkannt. Zusätzlich muss die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und dem Gewerbe gesucht werden. Durch eine durchgängige Fallführung, gemeinsame Definitionen und Haltungen können die Geflüchteten nachhaltig integriert werden. Von den anerkannten Flüchtlingen und den vorläufig Aufgenommenen wird erwartet, dass sie ihren Beitrag leisten, um rasch arbeitsmarkt- oder ausbildungsfähig zu werden. Es ist also von zentraler Bedeutung, bei den Klientinnen und Klienten die Bereitschaft und Motivation zu fördern, sich aktiv um ihre Integration zu bemühen. Der ländliche Kanton Glarus kann von dem neuen Inländerpotential, welches sich durch die Migration ergeben hat, profitieren. Den geflüchteten Menschen kann eine gemeinsame Strategie Orientierung, Klarheit und Unterstützung auf dem Weg in ein unabhängiges und selbstbestimmtes Leben in der Schweiz geben. Eine frühzeitige Integration liegt also im Interesse aller.

2. Einleitung / Ausgangslage

Die Koordinationsgruppe des Staatssekretariats für Migration (SEM) für die Integrationsagenda Schweiz (IAS) identifizierte folgenden grundlegenden Handlungsbedarf im Bereich der spezifischen Integrationsförderung von anerkannten Flüchtlingen (FL) und vorläufig Aufgenommenen (VA): "Die Massnahmen müssen früher einsetzen, sie müssen intensiver sein und als verbindlichen Gesamtprozess gesehen werden. Der Prozess wird von einer durchgehenden Fallführung begleitet. Zudem muss die Integrationsförderung bedarfsgerecht und zielgruppenspezifisch konzipiert sein". Auf dieser Basis erarbeitete das SEM Vorgaben. Diese Ziele und Massnahmen müssen in den Kantonen umgesetzt werden. Die Kantone sind aufgefordert, mit den Fördermitteln der IAS bestehende Massnahmen auszubauen oder zusätzliche Massnahmen zu initiieren. Das vorliegende Konzept orientiert sich unter Berücksichtigung der kantonalen Gegebenheiten an den festgelegten Anforderungen und Wirkungszielen der Integrationsagenda Schweiz.

2.1. Hintergrund

Bund und Kantone (Rundschreiben, Dezember 2018) haben am 23. März und am 25. April 2018 über die Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz (IAS) entschieden. Der Ausbau der Integrationspauschale (IP) wird ab 2019 an die Erreichung von integrationspolitischen Zielen und an die Umsetzung der Eckwerte zur Förderung der Erstintegration von anerkannten Flüchtlingen (FL) und vorläufig Aufgenommenen (VA) geknüpft. Die Eckwerte und Ziele sind im Bericht der Koordinationsgruppe "Integrationsagenda Schweiz" vom 1. März 2018 festgehalten. Die gemeinsam festgelegten Eckwerte der IAS werden in der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.2015) verankert.

2.2. Weiterentwicklung von bestehenden Konzepten zum Umsetzungskonzept Integrationsagenda Schweiz

Vor dem Hintergrund der IAS-Anforderungen werden Anpassungen in unterschiedlichen Themenfelder vorgenommen. Im Umsetzungskonzept wird auf die Vorgaben des Rundschreibens zur Umsetzung der Integrationsagenda explizit eingegangen. Das bisherige Konzept zur Förderung der beruflichen und sprachlichen Integration VA/FL im Kanton Glarus wird durch das vorliegende Umsetzungskonzept zur Integrationsagenda Schweiz ersetzt.

Primär werden die Herangehensweisen in der sprachlichen Integration (Bildung) modifiziert. Mit Hilfe eines adäquaten Bildungskonzepts werden entsprechende Massnahmen definiert. Neu orientieren sich sämtliche Bildungsangebote an den Vorgaben von FIDE. Die Schulungsinhalte werden soweit vereinheitlicht, dass im Kanton Glarus ein systematischer Rahmen für Personen aus dem Asylbereich besteht, welcher auf die Zielgruppen «Ausbildungsfähig» und «Arbeitsmarktfähig» angepasst ist.

Zusätzlich werden Angebote geschaffen, mit denen Personen mit Integrationshürden niederschwellig beschult werden können. Der Kanton Glarus erweitert das inhaltliche Angebot auf Mathematik und auf den allgemeinbildenden Unterreicht. Neu können alle Personen aus dem Asylbereich (auch ohne Schutzgewährung) an der frühzeitigen Sprachförderung partizipieren. Die Qualitätssicherung der Bildung wird erweitert, so werden professionelle Richtlinien zur Schulevaluation eingesetzt. Mit der Stelle der Bildungsbeauftragten der KIF wird der neue Lehrplan zusätzlich fachlich abgestützt. Das vorliegende neue Bildungskonzept wurde in Absprache mit den zuständigen Bildungsbehörden (Höheres Schulwesen und Berufsbildung, Kanton Glarus) erstellt.

Im Bereich der Fallführung wird mit Hilfe eines eigens entwickelten Fallführungssystems ein kontinuierliches Case Monitoring gewährleistet, welches darauf abzielt den Entwicklungsstand und das Potential der VA/FL dynamisch und lebensweltorientiert abzubilden. Das System korrespondiert sowohl mit den Massnahmen der beruflichen als auch der schulischen Integration.

Es werden mit Hilfe einer Checkliste Standards gesetzt, welche Ausbildung- resp. Arbeitsmarktfähigkeit in einem regelmässigen Intervall aufzeigen. Des Weiteren wird im vorliegende Arbeitspapier auf die Zielgruppen von Kleinkinder zwischen 0 – 5 Jahren eingegangen.

Innerhalb der beruflichen Integrationsmassnahmen werden neu alle Personen mit einer Schutzgewährung gesamthaft und gleichberechtigt gefördert.

2.3. Rahmenbedingungen und Vorgaben

Die Umsetzung der IAS erfolgt im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme (KIP) 2018 - 2021. Das vorliegende Konzept orientiert sich an den Vorgaben des Rundschreibens "Eckwerte zur Planung der Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz im Rahmen der KIP 2018 – 2021". In diesem Arbeitspapier sind die Eckpunkte für die Umsetzung der IAS festgelegt. Alle bestehenden strategischen Programmziele oder Handlungsansätze der KIP behalten ihre Gültigkeit, werden aufgrund der IAS-Wirkungsziele nach Bedarf jedoch modifiziert oder ausgebaut. Der Zeitplan zur Einführung der IAS ist in diesem Rundschreiben festgehalten. Der Handlungsablauf des Kantons Glarus orientiert sich an den Vorgaben dieser Roadmap.

2.4. Ziele

Das vorliegende Konzept zeigt auf, wie die Integrationsagenda im Rahmen des KIP II des Kantons Glarus umgesetzt wird. Es werden Massnahmen zur Steuerung auf strategischer und operativer Ebene erläutert. Es wird beschrieben, wie die relevanten kantonalen Regelstrukturen eingebunden sind. Dazu kommen übergeordnete Konzeptinhalte zu den Kernstücken der Förderung: Erstintegration von VA / FL mit Fokus auf die Themenfelder der durchgehenden Fallführung, Erstinformation und Sprachförderung. Schliesslich werden zielgruppenspezifische Massnahmen dargestellt und in übersichtlicher Form illustriert. Sämtliche Handlungsansätze orientieren sich am SOLL-Integrationsprozess des SEM und gewährleisten eine bedarfs- und bedürfnisgerechte Integrationsförderung im Kanton Glarus.

2.5. Weiterführende Konzepte

Das vorliegende Konzept will die wesentlichen Eckpfeiler der IAS-Umsetzung im Kanton Glarus formulieren. Auf Grund einer übersichtlichen Herangehensweise wird in den einzelnen Abschnitten auf weiterführende Unterlagen und Konzepte verwiesen. Dementsprechend wird in adäquater Form auf Grundlagenkonzepte und Arbeitspapiere zurückgegriffen, welche allesamt im Literaturverzeichnis aufgeführt sind und bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden können.

Als Hilfsmittel kann zusätzlich das Arbeitspapier "*Übersicht der Integrationsangebote für Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich im Kanton Glarus*" systematisch herangezogen werden. Diese Unterlage beinhaltet eine auf die Vorgaben der IAS kategorisierte Angebotsaufzählung der Integrationsfördermodule (Erstinformation u. Integrationsförderbedarf, Beratung, Sprache und Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit). Es können einfach und übersichtlich der Inhalt, die zuweisende Stelle, die Zielgruppe, die Anschlussperspektiven des jeweiligen Integrationsangebots herausgefiltert werden. Auch besteht bereits eine Abgrenzung zu Angeboten der Regelstrukturen.

2.6. Rechtliche Grundlagen

2.6.1. Gesamtschweizerische Grundlagen

Die übergeordneten Grundlagen der IAS sind (Rundschreiben, Dezember 2018, S. 5):

- Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AUG; SR 142.20) resp. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz; AIG);
- Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31);

- Bundesgesetz vom 5. Oktober 2007 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR142.2015);
- Bundesgesetz über die Weiterbildung vom 20. Juni 2014 (WeBiG; SR419.1);
- Grundlagenpapier "Spezifische Integrationsförderung als Aufgabe Bund-Kantone in den Jahren 2018-2021" vom 25. Januar 2017;
- Rundschreiben_"Spezifische Integrationsförderung 2018-2021" vom 25. Januar 2017;
- Bericht_der Koordinationsgruppe "Integrationsagenda Schweiz" vom 1. März 2018, insbesondere der Teilbericht Integration vom 19.10.2017;
- Weisung und Erläuterungen Ausländerbereich vom Oktober 2013 (aktualisiert per 1. Juli 2018), Kapitel 4;
- Weisung Stellenmeldepflicht gem. Art. 53a ff AVV.

2.6.2. *Rechtliche Grundlagen im Kanton Glarus*

In der Verfassung des Kantons Glarus ist in Artikel 30 verankert, dass der Kanton und die Gemeinden die Integration von Ausländerinnen und Ausländern unterstützen. Der Kanton Glarus verfügt über ein Einführungsgesetz zum Bundesgesetz zum Asylgesetz (AsylG) sowie eine dazugehörige Verordnung. Wesentlich ist auch die regierungsrätliche Verordnung über die wirtschaftliche Hilfe und den Zugang zum Arbeitsmarkt im Asyl- und Flüchtlingsbereich (KIP II, S. 6).

Die Umsetzung der IAS ist Bestandteil des KIP 2018-2021 (KIP II) vom Kanton Glarus und stützt sich dementsprechend auf die gleichen Rechtsgrundlagen. Gemäss kantonalem Recht ist die Integrationsförderung von FL / VA eine kantonale Aufgabe, diese ist im Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) geregelt. Gegenüber dem Bund in der Verantwortung hinsichtlich der zweckentsprechenden Verwendung der Integrationspauschalen steht ebenfalls der Kanton (Art. 56 Abs. 4 AIG, Art. 18 VIntA).

In Absprache mit dem SEM wird der Regierungsrat des Kantons Glarus das vorliegende Konzept zur Umsetzung der IAS (inkl. Finanz- und Zielraster) nach erfolgter Verifizierung durch den Bund zusammen mit der Zusatzvereinbarung verabschieden.

3. **Steuerung, Vernetzung und Zusammenarbeit**

3.1. *Politische und strategische Steuerung der Integrationsagenda*

Grundsätzlich ist die Aufsicht und Steuerung im Merkblatt zur Aufsicht des Kantonalen Integrationsprogramms des Kantons Glarus (KIP II) geregelt (2019). Verantwortlich für die Genehmigung des KIP und der Vereinbarungen mit dem SEM ist der Regierungsrat des Kantons Glarus. Er stützt sich dabei auf die Vorschläge der Kommission für Integration, welche vom Regierungsrat eingesetzt wurde und vom zuständigen Regierungsrat des Departementes Bildung und Kultur geleitet wird. In dieser Funktion ist sie zuständig für die Steuerung der Programme. Die Umsetzung des KIP wird von der Kommission für Integration, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern aller integrationsrelevanten kantonalen und kommunalen Ämtern zusammensetzt, begleitet. Die für die fachliche Steuerung des KIP zuständigen Stellen informieren die Kommission für Integration über die Resultate der ergriffenen Massnahmen und ausserordentlichen Situationen, damit diese ihre Begleit- und Steuerungsaufgabe wahrnehmen kann. Bei der Erstellung dieses Arbeitspapiers wurden die Mitglieder der Integrationskommission im Rahmen von Hearings in die Entwicklungsarbeiten eingebunden.

3.2. Operative Steuerung

Seit dem 4. Juli 2018 beschäftigt sich im Kanton Glarus eine Projektgruppe mit der Anpassung der Integrationsförderung an die Anforderungen der IAS. Mitglieder dieser Projektgruppe sind der Leiter der Koordinationsstelle Integration Flüchtlinge, die Integrationsdelegierte des Kantons Glarus, die Asylkoordinatorin und die Abteilungsleiterin der Sozialen Dienste des Kantons Glarus. Nach Bedarf werden weitere Akteure der Berufsbildung, der Arbeitsmarktbehörde und der Frühförderung von Kindern in dieses Fachgremium miteinbezogen. Im Fokus steht eine Justierung der Strukturen, der Zuständigkeiten und Massnahmen im Kontext der Umsetzung der IAS. Somit wird eine funktionale und auf Synergien ausgerichtete Arbeitsweise gewährleistet. Im Hinblick auf eine dritte KIP-Periode (KIP 3) wird geprüft, ob diese operative IAS-Steuergruppe als Umsetzungsorganisation institutionalisiert wird. Dies um gewisse Prozesse, Fragestellungen und Abläufe, vor dem Hintergrund eines praxisnahen und fachlich fundierten Monitorings, systematisch und breit abgestützt zu bewältigen.

Innerhalb der Kantonsverwaltung ist die Zusammenarbeit der Verantwortlichen für die Regelstrukturen mit der Integrationsdelegierten durch die Kommission Integration sichergestellt (KIP II, S. 8). Die Integrationsdelegierte nimmt die Schnittstellenfunktion zwischen strategischer und operativer Ebene ein. Die Grundlagen betreffend der fortlaufenden Rollenklärung, der Qualitätssicherung und der Finanzaufsicht durch den Kanton Glarus sind im KIP II im Detail definiert (S. 6 – S. 17, 2017).

3.3. Umsetzung der Integrationsagenda

Die Umsetzung der IAS ist Bestandteil des KIP 2018 – 2021 des Kantons Glarus. Im Hinblick auf die "KIP-Umsetzungsorganisation" gelten deshalb sinngemäss die Ausführungen zum KIP II. Der Kanton Glarus hat die Integrationsförderung FL / VA und somit auch die Umsetzung der IAS an die Hauptabteilung Soziales übertragen, welche mit ihrer Koordinationsstelle Integration Flüchtlinge (KIF) die Umsetzung der IAS in der Praxis sicherstellt. Der Kanton leitet entsprechend die Integrationspauschale des Bundes vollumfänglich an die KIF weiter, welche für einen zweckgebundenen Einsatz der Gelder auf der Grundlage des KIP II bzw. IAS Konzepts verantwortlich ist.

3.3.1. Vernetzung und Zusammenarbeit / Qualitätssicherung

Die KIF steht in Zusammenarbeit mit der Integrationsdelegierten des Kantons Glarus in koordinierter Arbeitsweise mit sämtlichen Trägerschaften der Integrationsangebote (Übersicht der Integrationsangebote für Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich im Kanton Glarus, 2019) im ständigen Austausch. Der Fachaustausch mit den Akteuren der Regelstrukturen ist aus den Detailbeschrieben im KIP II zu entnehmen (KIP II, S. 8-10, 2017)

Ergänzend pflegt die KIF intensiv und regelmässig zu den folgenden kantonalen Partnern und Anspruchsgruppen Kontakt:

- Zwischen der Fachstelle Integration (Departement Bildung und Kultur), zuständig für die Umsetzung des KIP, und der KIF-Leitung, besteht eine enge Zusammenarbeit in Form eines «fortlaufenden Fachaustausches».
- Die KIF steht im wöchentlichen Austausch mit den zuständigen Fachpersonen der Asylbetreuung und Asylkoordination (durchgehende Fallführung).
- Die KIF steht im wöchentlichen Austausch mit den zuständigen Fachpersonen der Sozialen Dienste (durchgehende Fallführung).

- Die KIF steht im monatlichen Austausch mit betroffenen Einrichtungen der Regelstrukturen vor dem Hintergrund einer durchgehenden Fallführung.
- Die KIF steht im laufenden Kontakt zu Arbeitgebern, zu Testbetrieben, zu Beschäftigungsprogrammen sowie Kursleitenden und der gewerblich-industriellen Berufsfachschule Ziegelbrücke, um eine dynamische Beurteilung des Potentials, der Arbeitsmarkt- resp. Ausbildungsfähigkeit der Klientinnen und Klienten zu gewährleisten (Konzept zum Case Management Integrationstool CM-T, 2019, S. 4 -6)
- Die KIF steht im Austausch mit der Abteilung Migration, der Hauptabteilung Gesundheit und mit der Hauptabteilung Wirtschaft und Arbeit. In diesem Kontext werden fallspezifische Lösungsansätze generiert.

3.3.1.1. Leistungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern

Werden Dritte mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen der IAS bzw. des KIP beauftragt, erfolgt dies durchgängig auf der Grundlage einer Leistungsvereinbarung. Darin sind die Bestandteile der Berichterstattung und allenfalls die Einflussgrösse für die Evaluation eines Projekts fassbar geregelt.

4. Handlungsansätze zu den Vorgaben zur Umsetzung der Förderung der Erstinformation VA / FL

Zur Erreichung der Wirkungsziele der IAS (Rundschreiben, S. 4, Dezember 2018) muss der Kanton eine bedarfsgerechte, modular aufgebaute Palette von Fördermassnahmen bereitstellen. Der Kanton Glarus verfügt bereits heute über sehr erfolgreiche Handlungsansätze. Diese sollen fortlaufend optimiert und gegebenenfalls dem neuen Bedarf angepasst werden. Im folgenden Kapitel werden die wesentlichen Änderungen erläutert.

4.1. Durchgehende Fallführung, Erstinformation und Integrationsförderbedarf

In der Erstintegration gemäss IAS sind verschiedene Akteure der spezifischen Integrationsförderung sowie der Regelstrukturen involviert. Dies führt zu hohen Anforderungen an die Koordination der Leistungserbringung und setzt ein gemeinsames Verständnis der wesentlichen Begrifflichkeiten und der damit bezeichneten Sachverhalte voraus.

Kernstück der Förderung der Erstintegration von VA / FL sind die durchgehende Fallführung, die regelmässigen Standortbestimmungen sowie die Festlegung eines individuellen Integrationsplanes (Rundschreiben, Dezember 2018). Die KIF koordiniert und überwacht grundsätzlich diesen Prozess im Rahmen der Erstintegration. Für die Gewährleistung wirtschaftlicher Hilfe an Personen mit Status N und VA ist die Fachstelle Asyl zuständig. Für die Gewährung wirtschaftlicher Hilfe an VA mit mehr als sieben Jahren Aufenthalt in der Schweiz sowie an vorläufig aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge ist ein spezialisiertes Team der Sozialen Dienste Kanton Glarus verantwortlich. Diese richtet sich nach den SKOS-Richtlinien. Die Sozialhilfe ist im Kanton Glarus kantonalisiert.

Die Kommunikation und Rollenklärung zwischen der KIF und den Verantwortlichen für die wirtschaftliche Sozialhilfe ist über einen regelmässigen Fall- und Strukturaustausch gewährleistet; somit besteht eine gute Grundlage für eine durchgehende Fallführung.

Dazu hat sich der Kanton Glarus auf folgende Prozess-Eckpunkte festgelegt:

1. Im Rahmen eines Eintrittsgesprächs werden alle Personen aus dem Asylbereich von der Asylbetreuung begrüsst. Hier erhalten sie erste Informationen zum Leben in der Asylunterkunft, der Hausordnung und zum Ablauf der nächsten Monate (Prozess Begrüssung und Erstinformation in der Asylbetreuung und Integration, 2019). Personen, welche beim Eintritt das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden unabhängig von ihrem Status der Integrationsklasse in den Glarner Brückenangeboten (GBA) zugewiesen, während dieser Zeit ist das GBA fallführend. Bei Austritt oder Abbruch aus den GBA werden die VA/FL in der KIF-Fallführung aufgenommen. Neu besteht auch die Möglichkeit, dass das GBA in solchen Situationen einen internen Job-Coach zur Verfügung stellt, dies zunächst im Rahmen einer einjährigen Pilotphase.
2. Die Asylbetreuung eröffnet einen Fall im Integrationstool CM-T, in welchem die Integrationsförderung systematisch erhoben und dokumentiert wird. Eine erste Ressourcenabschätzung wird vorgenommen. Dazu kommt die Erfassung von Integrationshürden (z.B. medizinische oder kognitive Schwierigkeiten), welche den weiteren Verlauf massgeblich beeinflussen können. Bei unklaren oder schwerwiegenden Integrationshürden werden Fachspezialisten beigezogen. Der erfassten Person wird bei ihrer Falloffnung im CM-T eine Integrationszeitachse zugewiesen, gemäss den Vorgaben des Bundes (Konzept zum Case Management Integrationstool CM-T, S.4 – S.9, 2019).
3. In einem Standortgespräch (welches rasch nach Kantoneinreise erfolgt) mit der für die Bildung verantwortlichen Person der KIF wird der aktuelle Bildungsstand der Person erfasst und mit den Daten des Integrationstools CM-T abgeglichen. Es erfolgt eine adäquate Kurszuteilung. Es kommt zu weiteren Standortgesprächen und Tests, sobald die vordefinierten Leistungsstufen erreicht sind (Bildungskonzept zur Integrationsagenda, S. 14 – 15, 2019). Die Lernentwicklungen innerhalb der Bildungsangebote werden im CM-T erfasst (Konzept zum Case Management Integrationstool CM-T, S. 9, 2019) und laufend überprüft. Im Rahmen der "frühzeitigen Sprachförderung" gelten sämtliche Massnahmen auch für asylsuchende Personen (N), ausgenommen sind Bildungsangebote, die mit konkreten Arbeitsintegrationsmassnahmen verbunden sind (u.a. BEP-, INVOL- oder Praktikumseinsätze).
4. Innerhalb von sechs Monaten nach Einreise in den Kanton finden in den Strukturen der Asylbetreuung verschiedene Lebenswelt-Workshops statt, welche die neu ankommenden Personen mit den Verhältnissen im Kanton und in der Schweiz sowie wichtigen Integrationsthemen vertraut machen. Diese Workshops werden durch die Asylbetreuung organisiert. Die Rückmeldungen und Auswertungen werden in das CM-T von den Kursleitenden eingetragen (Konzept zum Case Management Integrationstool CM-T, S. 9). Neben den Daten aus den Lebenswelt-Workshops werden Daten aus Beschäftigungsprogrammen und der Asylbetreuung erhoben.
5. Sobald eine Person eine Schutzgewährung erhält (VA / FL), wird sie auf Anmeldung der Asylbetreuung oder der Sozialen Dienste in das Job Coaching Programm der KIF aufgenommen. Berufswünsche und mögliche Fähigkeiten werden erfasst und ausgewertet, es folgt ein Standortgespräch basierend der Vorgaben aus der Integrationszeitachse (Konzept zum Case Management Integrationstool CM-T, S. 4).

6. Zunächst werden Personen mit Hilfe von Schnuppereinsätzen in lokalen Betrieben getestet, später kommt es zu Praktika. Die Auswertungen dieser Einsätze werden systematisch im CM-T erfasst (Konzept zum Case Management Integrationstool CM-I, S. 4 – S. 5).
7. Laufend wird systematisch die Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit mittels einer dynamischen Potentialerhebung geklärt (Konzept zum Case Management Integrationstool CM-T, S.4 - 5, 2019).
8. Sobald eine Person im Rahmen ihrer Ausbildung in eine Regelstruktur gelangt, wird der Fall der zuständigen Berufsschule übergeben. Teilnehmende von Integrationsvorlehren (Invol) oder dem kantonalen Berufseinführungsprogramm (BEP) werden weiterhin durch die KIF betreut.
9. Sobald eine Person mehr als sechs Monate mind. 80 % fest angestellt ist, wird der Fall in Absprache mit den Sozialen Diensten oder der Asylbetreuung im Rahmen der IAS beendet. Der Fall kann auf Antrag der Asylbetreuung oder der Sozialen Dienste wieder von der KIF aufgenommen werden. Der Fallabschluss erfolgt spätestens sieben Jahre nach Eintritt in den Kanton.
10. Die grundsätzliche Zuständigkeit der Fallführung ist bei der KIF, sie berät und unterstützt die VA / FL in ihrem Integrationsprozess. Zur Erfassung, Verwaltung und Überprüfung der Integrationsdaten, welche für die Wirkungsziele relevant sind, wird das CM-T Programm eingesetzt. Die Fallführung kann aus fachlichen Gründen an weitere Fachstellen innerhalb der Integrationsförderung triagiert werden. Somit kann nach vorgängiger Auftragsklärung die Fallführung befristet an Drittpersonen übertragen werden (Konzept zum Case Management Integrationstool CM-T, S. 4 - 5, 2019).

Der Case Load innerhalb der operativen Fallführung liegt derzeit bei 150 Fällen zu 200 Stellenprozenten. Wobei es anzumerken gilt, dass die KIF in sämtliche Aspekte (Administration, Bildung und Job Coaching) involviert ist. Zusätzlich werden bei Bedarf qualifizierte externe Anbieter für das Job Coaching mittels fachlich abgestützter Leistungsvereinbarungen in Anspruch genommen. Damit werden mehr als 20 Fälle abdeckt, welche besonders anspruchsvoll sind (z.B. mit Integrationshürden). Dieses Vorgehen hat sich bewährt.

4.2. Sprachförderung (Bildungskonzept)

Seit Januar 2018 hat die Asylbetreuung ihre Angebote im Bereich der sprachlichen Frühförderung von Asylsuchenden stark ausgebaut (Vereinbarung zur frühen sprachlichen Förderung, 2017). Dies führte zu Schnittstellen mit den Angeboten der Koordinationsstelle Integration Flüchtlinge (KIF). Beide Stellen arbeiten intensiv zusammen und stellen einander gegenseitig freie Plätze in den Kursen zur Verfügung. Trotzdem bleiben die Kursangebote konzeptionell und finanziell getrennt, was vor dem Hintergrund der sinkenden Fallzahlen den aktuellen Entwicklungen im Kanton nicht mehr genügend Rechnung trägt. Deshalb werden die Angebote der KIF und der Asylbetreuung zusammengeführt, um die vorhandenen Ressourcen effizienter einzusetzen und die Angebote noch besser auf die Bedürfnisse der Klient*innen und des Arbeitsmarkts auszurichten.

Das neue Bildungskonzept zur Integrationsagenda (siehe Literaturverzeichnis) wurde im Rahmen der Konzeption der IAS erarbeitet. Neu werden einheitliche Lehrmittel eingesetzt. Dazu wurde ein Lehrplan für erwachsene Flüchtlinge erstellt. Das neue Bildungsangebot beinhaltet neben den Fächern Deutsch, auch Mathematik, Allgemeinwissen und Informatik. Sämtliche Details und Rahmenbedingungen sind im Bildungskonzept zur Integrationsagenda Schweiz festgehalten. Die Bildungsgänge sind so konzipiert, dass Personen mit Integrationshürden (Mütter mit Kleinkindern, Bildungsferne, Personen mit Beeinträchtigungen) an spezifischen Ausbildungsgängen teilnehmen können.

4.2.1. Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung der vom Bund und Kanton subventionierten Bildungsangeboten richtet sich nach dem "Rahmencurriculum für die sprachliche Förderung von Migrantinnen und Migranten" des SEM. Die Qualitätsaspekte sind im Arbeitspapier Qualitätssicherung KIP II / Integrationsagenda festgehalten (2019).

4.3. Potentialabklärungen

Standortbestimmungen und Potentialabklärungen werden in regelmässigen Abständen vorgenommen und deren Ergebnisse erfasst. Mit vordefinierten Bewertungsbögen, welche auf den jeweiligen Abklärungseinsatz zugeschnitten sind, können Werte aus verschiedenen Programmen (Bildungsangebote, Testeinsätze, Praktika, Asylbetreuung, Integrationsvorlehre, Arbeits-einsätze, Beschäftigungsprogramme etc.) zeitnah erfasst werden.

Die Synthese der Werte, welche im CM-T System (Konzept zum Case Management Integrationstool CM-T, S. 4, 2019) festgehalten werden, liefert stets ein aktuelles Bild der Kompetenzen im Bereich der Bildung und der beruflichen Perspektiven. Die chronologische Auflistung macht die Entwicklung im jeweiligen Bereich sichtbar. In spezifischen Fallsituationen, in denen multidimensionale Einschätzungen der Fähigkeiten angebracht sind, können ergänzend vertiefte Potentialabklärungen mit externen Anbietern vorgenommen werden.

Die Erhebungsergebnisse und spezifischen Abklärungen fliessen in die Integrationsprozessplanung ein, diese bildet die Grundlage und das Instrument für ein evidenzbasiertes Fallmonitoring, welches von der KIF durchgeführt wird (Rundschreiben, Anhang 5, S. 3, Dezember 2018). Falls Unklarheiten oder Integrationshürden bestehen, werden möglichst frühzeitig die betroffenen Personen an Fachkräfte oder Spezialisten für Potentialerhebungen oder medizinische Diagnosen triagiert. Je nach Diagnose werden individuelle und adäquate Handlungsansätze bereitgestellt.

Im Rahmen einer Fallkonferenz zwischen Job-Coach und Bildungsbeauftragten wird in der Regel spätestens zwei Jahre nach Eintritt in den Kanton auf Grundlage der laufend und dynamisch erfolgten Potentialabklärung entschieden, ob eine Person definitiv in Richtung Ausbildungs- respektive Arbeitsmarktfähigkeit triagiert wird.

Frühzeitige Stigmatisierungen sollen verhindert werden, denn die Erfahrung zeigt, dass durch Integrationsförderung grosse Entwicklungsschritte möglich sind. Auch bei Personen, bei denen dies ursprünglich nicht erwartet wurde.

4.4. Ausbildungsfähigkeit

Der Begriff "Ausbildungsfähigkeit" bezeichnet im Kontext der IAS die Aufgabe und Zielsetzung der spezifischen Integrationsförderung, die/den VA / FL dazu befähigen soll, eine berufliche Grundbildung zu absolvieren (Rundschreiben, Anhang 5, S. 5, Dezember 2018). Das kantonale Bildungskonzept zur Integrationsagenda Schweiz (S. 5, 2019) regelt den Lehrplan bis zum Übertritt in die berufsvorbereitenden Programme "BEP" und "INVOL" oder eine Lehre.

Da ein möglichst grosser Teil der VA / FL auf den Übertritt in diese Programme vorbereitet werden soll, dienen die Eintrittskriterien dieser Angebote als übergeordnete Ziele der vorgelagerten Bildungsangebote. Mit Hilfe des CM-T System (Konzept zum Case Management Integrationstool CM-T, S. 9, 2019) wird die Ausbildungsfähigkeit aller VA / FL regelmässig überprüft und anhand von vorbestimmten Kriterien festgelegt (Abbildung "Ausbildungsfähigkeit"). Dies auf der Grundlage von Daten aus Potentialabklärungen, Arbeitseinsätzen, Teilnahmen an Bildungsangeboten und der Beratungssequenzen.

UMA, welche im Anschluss an die "Nahtstelle I" respektive die Glarner Brückenangebote (GBA) keine Anschlusslösung in den postobligatorischen Bereich finden, werden der KIF gemeldet und in das IAS Angebot aufgenommen. Im Rahmen von regelmässigen Standortgesprächen und im Kontext einer kooperativen Arbeitsweise, werden bereits vor Austritt aus dem GBA Lösungsansätze gesucht, um den optimalen Einstieg in das KIF Bildungsangebot zu erleichtern.

Ausbildungsfähigkeit

für

Vorname Name, 01.01.1990, Herkunftsland

Allgemeine Kriterien	Erfüllt	Nicht erfüllt
Aufenthaltsbewilligung F/B/N (N-Status nur ohne erstinstanzlichen negativen Entscheid)		
Fachliche Kriterien		
Hat Sprachniveau A2 in deutscher Sprache abgeschlossen		
Grundlegende mathematische Kenntnisse vorhanden (6. Primar)		
Schulische Lernfortschritte sichtbar		
Beurteilungen der praktischen Arbeit sind mehrheitlich gut		
Kriterien im Bereich der Selbst-, Sozialkompetenzen		
Schlüsselkompetenzen ermöglichen zielführende Zusammenarbeit: (Motivation, Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit, Ausdauer, Umgangsformen, Teamfähigkeit, Sauberkeit/Ordnung)		

Praktische Einsätze / Beurteilungen	Empfehlung
Auflistung der erfassten Praxiseinsätze "Arbeit"	Ja/Nein
Empfehlung ob für Ausbildung geeignet gem. der Rückmeldung vom Einsatz	Ja/Nein

Kommentar

4.5. Arbeitsmarktfähigkeit

Mit dem Begriff "Arbeitsmarktfähigkeit" werden die Chancen einer Person auf dem Arbeitsmarkt, die sich aufgrund der individuellen Voraussetzungen einerseits und der Anforderungen des Arbeitsmarktes andererseits ergeben, zum Ausdruck gebracht. Im Rahmen der Fallführung im Kontext der IAS wird die Arbeitsmarktfähigkeit verstanden als die Fähigkeit, eine Stelle zu finden und / oder eine Anstellung zu behalten, sich in einem bestehenden Arbeitsverhältnis zu qualifizieren (KIF-Praktikum, BEP, INVOL oder Teillohnstufenmodell) oder bei Stellenverlust / unfreiwilliger Erwerbslosigkeit (wieder) eine neue Stelle zu finden (Rundschreiben, Anhang 5, S. 7, Dezember 2018).

Zusätzlich verfügt der Kanton Glarus über verschiedene Beschäftigungsprogramme für sämtliche Asylsuchende und Erwerbslose VA/FL (insgesamt 65 Plätze). Die Beschäftigungsprogramme der Gemeinden etwa beinhalten die Mitarbeit bei Wald-, Alp und Werkhofarbeiten, im Strassen und Wegunterhalt. Sie fördern die Tagesstruktur und die Arbeitsmarktfähigkeit. Die Beschäftigungsprogramme haben auch einen Potentialerhebungscharakter. Daten wie Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit, Lernfähigkeit und Sozialkompetenzen werden im CM-T erfasst (Konzept zum Case Management Integrationstool, S. 1, 2019). Die Beschäftigungsprogramme sind mit dem Bildungskonzept kompatibel und können parallel zu den Deutschkursen besucht werden (Bildungskonzept zur Integrationsagenda Schweiz, S.19, 2019)

Bund und Kantone haben im Bericht der Arbeitsgruppe "Arbeitsmarktfähigkeit" (SECO, Finanzierungsmodelle und Rahmenvereinbarungen, S. 3 – S. 8) auf gewisse Merkmale zur Bestimmung der Arbeitsmarktfähigkeit hingewiesen. Die Hauptabteilung Wirtschaft und Arbeit hat auf der Basis dieses Berichts Voraussetzungen definiert. Folgende Kriterien (Aufzählung) Als arbeitsmarktfähig gelten Personen mit einem Deutsch Niveau A2, Gesundheitszustand erlaubt das Arbeiten zu mindestens 20 %, die Kinderbetreuung ist gesichert, kulturelle Eingliederung ist gegeben und die Motivation ist vorhanden (Arbeitspapier Umsetzung MEI, Vorabklärung AMF, DVI, AWA, S.7, 2018). Das vorliegende Konzept orientiert sich an diesen Anforderungen. Sobald die beschriebenen Prüfsteine erfüllt sind, erfolgt eine Triage an das regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) (siehe Kapitel 4.2.3). Mit Hilfe des CM-T Systems (Konzept zum Case Management Integrationstool CM-T, S. 9, 2019) wird die Arbeitsmarktfähigkeit aller VA / FL regelmässig überprüft und anhand von vorbestimmten Kriterien bestimmt.

Neben den Massnahmen aus dem Bildungskonzept zur IAS (siehe Literaturverzeichnis) fokussiert sich der Kanton Glarus auf folgende Massnahmen zu Erreichung der Arbeitsmarktfähigkeit: Job Coaching (siehe Kapitel 3.6), drei bis sechs monatige Praktika mit Anschlussperspektiven, Teillohnstufenmodell und eine niederschwellige Bewerbungswerkstatt, welche wöchentlich ohne Anmeldung für alle VA / FL offensteht.

4.6. Job-Coaching

Im Rahmen der IAS wird der Begriff "Job-Coaching" ausschliesslich im arbeits- und ausbildungsintegrativen Kontext verstanden. Das Coaching beschränkt sich somit auf Fragen und Aufgaben, welche auf den arbeits- oder ausbildungsspezifischen Kontext gerichtet sind oder mit diesem im Zusammenhang stehen. Das Job Coaching der KIF orientiert sich auf dem werbebasierten und personenzentrierten Handlungskonzept von Supported Employment (SE): Coaching von VA / FL mit erschwerten Zugang zum Arbeitsmarkt beim Erlangen von bezahlter Arbeit im 1. Arbeitsmarkt respektive Supported Education (SEd): Coaching von Personen im

Rahmen von Integrationsangeboten, von qualifizierenden (Berufs-) Bildungsmaßnahmen in Regelstrukturen und beim Übergang in die Erwerbswelt.

Die KIF arbeitet mit professionellen Fachkräften als Angestellte (Stellenbeschreibung KIF, 2018) und externen Partnern im Bereich Job Coaching zusammen (Leistungsvereinbarungen Leistungsvereinbarung Job Coaching, 2018). Im Rahmen einer durchgehenden Fallführung sind die Koordination und die Abläufe klar definiert (siehe Kapitel 3.1).

5. Zielgruppenspezifische Handlungsansätze zu den Vorgaben zur Umsetzung der Förderung der Erstintegration VA / FL

Die Förderung zur Erstintegration von VA / FL ist im Konzept strukturiert und nach den vier Hauptzielgruppen der IAS dargestellt (Rundschreiben, S. 4, Dezember 2018).

Die Arbeitsbedingungen der spezifischen Qualifizierungsprogramme für die Berufswelt wurden mit dem Amt für Wirtschaft vom Kanton Glarus sowie den paritätischen Kommissionen geregelt. (Richtlinien für ein Praktikum von anerkannten Flüchtlingen (B) und vorläufig Aufgenommen (F) Kanton Glarus, 2015 & Übersicht PK-Entscheide und Vorgehen bei Praktika in GAV-Bereichen, 2019; Berufseinführungsprogramm für Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich mit einer Schutzgewährung, 2018; Integrationsvorlehre (Invol) für Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich mit einer Schutzgewährung, 2018).

5.1. Zielgruppe VA / FL mit Potential für Abschluss auf Sekundarstufe II bzw. Tertiärstufe

5.1.1. Anforderungen der Regelstrukturen

Die Anforderungen der kantonalen Regelstrukturen der Sekundarstufe II für die Aufnahme von VA / FL in ihre Angebote sind wie folgt festgelegt: Für die berufliche Grundbildung ist ein Lehrvertrag notwendig. Die berufliche Grundbildung ohne Lehrvertrag ist im Art. 32 BBG geregelt. Eine Aufnahme wird nach Prüfung genügender Arbeitserfahrung und einem Deutschniveau B1 oder B2 je nach Beruf gewährt. Die Aufnahme in eine Maturitätsschule ist mittels des Aufnahmeverfahrens geregelt.

5.1.2. Vorbereitende Massnahmen und Unterstützungen auf Sekundarstufe II

Der flexible und durchlässige Lehrplan des Bildungskonzepts zur IAS (S.12 bis 13, 2019) regelt die kantonalen Bildungsangebote für VA / FL bis zum Übertritt in eine Berufslehre. Als vorbereitende Massnahmen dieser Zielgruppe stehen die beiden Schnittstellenangebote BEP und INVOL den VA / FL zur Verfügung. Diese werden von der gewerblich-industriellen Berufsfachschule Ziegelbrücke (GIBGL) angeboten und gelten als Zubringer für eine zweijährige berufliche Grundbildung mit Eidg. Berufsattest (EBA) oder die drei- oder vierjährige Grundbildung mit Eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ). Falls sich eine Person im Anschluss für eine solche berufliche Grundbildung qualifiziert, steht ihnen eine fachkundige individuelle Begleitung (FIB) zur Verfügung. Sämtliche VA/FL im Berufsbildungsgang EBA (Eidg. Berufsattest) absolvieren den allgemein bildenden Unterricht ABU in einem erweiterten Rahmen (fünf anstatt wie üblich drei Lektionen pro Schulwoche). Personen im Lehrgang mit Eidg. Fähigkeitszeugnis erhalten bei Bedarf zusätzliches schulisches Einzelcoaching, dies nach Absprache mit der KIF. Die Fallführung übernimmt während der Lehre die KIF, in speziellen Fällen unter Einbezug der Sozia-

len Dienste. Bei einem Abbruch der beruflichen Grundbildung (Drop-out) obliegt die Fallführung dem Case Management Berufsbildung (CMBB) des Kantons Glarus in Absprache mit der KIF.

5.1.3. Massnahmen für hochqualifizierte VA/FL bzw. VA/FL mit Potential auf einen Abschluss auf Tertiärstufe

Personen mit Potential auf einen Tertiärabschluss werden individuell und nach Bedarf spezifisch gefördert (z.B. mit Nachhilfeunterricht oder Hochschulvorkursen). Zudem finanziert der Kanton Glarus die Validierung von akademischen Diplomen. Im Kanton Glarus besteht kein Mengengerüst für ein kollektives Angebot.

5.1.4. Spezifische Fallführung dieser Zielgruppe

Die durchgehende Fallführung für diese Zielgruppe wird bis zum Eintritt in die berufliche Grundbildung durch die KIF gewährleistet. Das Fallmonitoring erfolgt durch das CM-T System, in welchem die Ausbildungsfähigkeit laufend überprüft wird (vgl. Kapitel 3.1).

5.2. Zielgruppe VA / FL mit Arbeitsmarktpotential (Qualifizierung und / oder Vermittlung)

5.2.1. Vorbereitende Massnahmen

Personen mit Arbeitsmarktpotential werden neben den Massnahmen aus dem Bildungskonzept zur IAS mit unterschiedlichen Praktikumseinsätzen in den Arbeitsmarkt integriert. Im Vordergrund steht ein Praktikum zwischen drei- und sechs Monaten mit einer allfälligen Anschlussperspektive, in welchem die Teilnehmenden berufsbegleitend beschult werden. Dazu kommen Handlungsansätze aus dem Teillohnstufenmodell zum tragen. Schliesslich können auch die Schnittstellenangebote BEP und INVOL eine berufliche Qualifizierung ohne Abschluss auf Sekundarstufe II ermöglichen. Die KIF arbeitet mit professionellen Fachkräften als Angestellte (Stellenbeschreibung KIF, 2018) und externen Partnern im Bereich Job Coaching zusammen (Leistungsvereinbarungen Leistungsvereinbarung Job Coaching, 2018).

5.2.2. Spezifische Fallführung der Zielgruppe

Die durchgehende Fallführung der Zielgruppe wird bis zum Eintritt in die berufliche Grundbildung durch die KIF gewährleistet. Das laufende Fallmonitoring erfolgt durch das CM-T System, die Ausbildungsfähigkeit wird ständig überprüft (vgl. Kapitel 4.1).

5.2.3. Koordination mit dem RAV

Das Amt für Wirtschaft hat die Integrationsstrategie 2018+ erarbeitet, welche sich an den Berichten der Arbeitsgruppen zur Zusammenarbeit RAV und Sozialhilfe orientiert. Im Merkblatt Arbeitsmarktfähigkeit (AMF) wird dargelegt, wie die Meldepflicht von arbeitsmarktfähigen VA / FL gemäss Art. 10a VIntA koordiniert und mit dem RAV geregelt ist (siehe Anhang Merkblatt Arbeitsmarktfähigkeit, S. 1-2, 2018).

5.3. Zielgruppe VA/FL mit Fokus auf soziale Integration oder soziale Integration im Allgemeinen

Folgend wird aufgezeigt, wie der Kanton Glarus die VA / FL unterstützt, um am gesellschaftlichen Leben in in der Gemeinde und im Kanton, teilzunehmen und sich im Rahmen der jeweiligen individuellen Interessen und Möglichkeiten in zivilgesellschaftlichen Organisationen zu engagieren.

Die VA/FL erhalten von der wirtschaftlichen Sozialhilfe Unterstützungsbeiträge für die aktive Teilnahme und Mitgliedschaft an Sport- und Kulturangeboten (u. a. Sportvereine, Musikgesellschaften oder ähnliche Angebote wie der Chor der Nationen). Zudem werden für die Integration bedeutsame Anlässe im soziokulturellen Bereich gefördert und, wie beispielsweise der Kantonale Flüchtlingstag, teilweise durch die Asylbetreuung organisiert. Der niederschwellige Zugang zur Teilhabe an der Gesellschaft wird somit grundsätzlich gewährleistet. Um die Angebotspalette genauer zu koordinieren wirken zudem zwei Vereine, welche vom Kanton Glarus unterstützt werden:

Der Verein FRAMI engagiert sich im Bereich des sozialen Mentorings innerhalb der freiwilligen Arbeit. Er versteht sich als professionelle Koordinationsstelle zwischen engagierten Freiwilligen, VA / FL und anderen Migrant*innen (KIP II, S. 38, 2017). Der Verein "träffpunkt" engagiert sich mit Handlungsansätzen der soziokulturellen Animation im Integrationsbereich. Im Fokus stehen die Handlungsfelder der kulturellen Vermittlung, der Partizipation und der non-formalen Bildung. Der Verein träffpunkt ermöglicht und fördert unmittelbaren Begegnungen zwischen Menschen und Kulturen und setzt sich für das Interkulturelle Zusammenleben im Kanton Glarus ein. Ausserdem versteht er sich als niederschwellige Anlaufstelle für Alltagsfragen (KIP II, S. 38, 2017).

Personen ohne Aussicht auf eine Anstellung im ersten Arbeitsmarkt erhalten zusätzlich die Möglichkeit an Beschäftigungsprogrammen teilzunehmen, welche ihnen eine Tagesstruktur und ein kleines Einkommen bietet. So werden sie beispielsweise in der Kinderbetreuung bei Bildungsangeboten eingesetzt, in den Beschäftigungsprogrammen der Gemeinden oder im Angebot alo-Job. Im Vordergrund dieser Arbeitseinsätze steht die gemeinnützige Arbeit für die Glarner Bevölkerung.

5.4. Zielgruppe Kleinkinder im Alter 0 – 5 Jahre

Im Rahmen der Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Glarus und der Mütter- und Väterberatung Glarnerland besteht ein kantonales Integrationsangebot für die Frühförderung von Kleinkindern (KIP II, S. 31 – 32, 2017). Das Angebot umfasst übersetzte Hausbesuche, übersetzte Beratungsgespräche, Wissensvermittlung in Erziehungs- und Alltagsfragen in Gruppen, integrierte Kinderbetreuung während der Gruppenberatungen und ein Kinderspieltreff. Diese Angebote stehen auch Kinder von VA/FL offen und werden entsprechend genutzt.

Ergänzend besteht eine Leistungsvereinbarung (KIP II S.31- 32, 2017) mit der Fach- und Kontaktstelle Spielgruppenleiterinnen Glarnerland (FKS), um integrative Spielgruppen mit Sprachförderung und Elternbildung durch ausgebildete Fachkräften zu ermöglichen. Die Spielgruppen haben sind in gemischter Form besetzt, damit entstehen Kontakte zu Schweizer Kindern und Eltern. Der Besuch dieser Frühförderungsangebote ist für Kinder aus dem Asylbereich verbindlich.

Zusätzlich sieht das Bildungskonzept zur IAS vor, dass Mütter mit Kleinkindern an Bildungsangeboten teilnehmen können. Während der Unterrichtszeit ist die Betreuung durch Fachpersonen gewährleistet (S. 7, 2019).

Aktuell erarbeitet das Departement Bildung und Kultur des Kanton Glarus ein Konzept für Angebote in der frühen Kindheit, die Ergebnisse und Handlungsansätze werden auch Kinder der Zielgruppe VA/FL im Alter zwischen 0 – 5 Jahre betreffen.

6. Tätigkeitsbericht KIF / Erfassung der Kennzahlen

Die KIF-Leitung verfasst jährlich bis 31. März einen Tätigkeitsbericht zum Vorjahr, welcher die IAS-Kennzahlen des SEM-Rundschreibens (Rundschreiben, S.16 – 17, Dezember 2018) aufzeigt. Darüber hinaus umfasst die Berichterstattung:

- eine Aufstellung, aus der hervorgeht, wie viele Fördermittel für welche Fördermassnahmen bzw. für die einzelnen Wirkungs- und Leistungsziele verwendet worden sind;
- eine bilanzierende und erfahrungsbasierte Einschätzung
 - (a) inwieweit die Massnahmen zur Erreichung der IAS-Wirkungsziele tauglich erscheinen oder angepasst werden müssen;
 - (b) über die Organisation und Funktionsweise der Integrationsförderung (z. B. interne Zuständigkeiten und Prozesse, Zusammenarbeit mit Regelstrukturen und weiteren Integrationsstellen etc.);
- Aussagen zur Qualitätssicherung und Entwicklung, mit Informationen über Aus- und Weiterbildungen der Mitarbeitenden.

6.1. Erhebung der Kennzahlen zu den zielgruppenspezifischen Handlungsansätzen

Die Erhebung der Kennzahlen bezüglich Erstinformation und Integrationsförderbedarf, Sprache und Bildung, Beratung, sowie Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit kann auf der Datengrundlage der Applikation CM-T erfolgen. Solche Berichte können bei Bedarf vorgängig definiert und dann automatisiert werden (z. B. quartalsweiser Rapport mit Falleröffnungen, Auslastung der Sprachkurse, Abschlüsse, Sprachlevel, Sprachentwicklung, etc.).

Bezüglich des Monitorings IAS, welches in der zweiten Phase der Umsetzung IAS geplant ist und zu welchem aktuell noch kein Konzept des SEM vorliegt, bietet die Applikation eine breite Datengrundlage über die Integrationsverläufe. Dies stellt eine optimale Voraussetzung für die kommende Zielüberprüfung, welche komplexe Datenverknüpfungen erfordern wird (Konzept zum Case Management Integrationstool CM-T, S. 9, 2019).

Anhänge und Quellenhinweise

- BEP. (2016). Konzept Berufseinführungsprogramm. Glarus: Hauptabteilung Soziales.
- Bericht Arbeitsgruppe Arbeitsmarktfähigkeit. (2017). Bern: Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Direktion für Arbeit.
- Berufseinführungsprogramm. (2018). *für Personen aus dem Asyl-und Flüchtlingsbereich mit einer Schutzgewährung*. Glarus: Hauptabteilung Soziales und Amt für Wirtschaft und Arbeit.
- Berufseinführungsprogramm, K. (2016). Glarus: Hauptabteilung Soziales.
- Bildungskonzept zur Integrationsagenda Schweiz. (2019). *Umsetzung: Koordinationstelle Flüchtlinge (KIF)*. Glarus: Kanton Glarus, Hauptabteilung Soziales.
- Case Management Berufsbildung vom Kanton Glarus*. (14. April 2019). Von <https://www.gl.ch/verwaltung/bildung-und-kultur/hoeheres-schulwesen-und-berufsbildung/case-management-berufsbildung.html/570>: <https://www.gl.ch/verwaltung/bildung-und-kultur/hoeheres-schulwesen-und-berufsbildung/case-management-berufsbildung.html/570> abgerufen
- Erstinformation, P. B. (2019). *in der Asylbetreuung und Integration*,. Glarus: Asylbetreuung Kanton Glarus.
- Integrationsagenda Schweiz. (2018). *Bericht der Koordinationsgruppe vom 1. März 2018 (inklusive Anhang)*. Bern: Bund und Kantone.
- Integrationsförderung im Kanton Glarus 2018 - 2021. (2017). *Kantonales Integrationsprogramm KIP II*. Glarus: Kanton Glarus, Departement Bildung und Kultur.
- Integrationsstrategie 2018+. (2018). *Ein Leitfaden für die AVIG-Praxis* . Glarus: Kanton Glarus, Amt für Wirtschaft und Arbeit .
- Integrationsvorlehre – BEP plus Kanton Glarus. (2017). *Konzept Invol*. Glarus: Kanton Glarus, Hauptabteilung Soziales.
- Integrationsvorlehre. (2018). *(Invol) für Personen aus dem Asyl-und Flüchtlingsbereich mit einer Schutzgewährung*,. Glarus: Hauptabteilung Soziales und Amt für Wirtschaft und Arbeit.
- Konzept zum Case Management Integrationstool CM-T. (2019). *Applikation zur kontinuierlichen Fallführung und Potentialerhebung*. Glarus: Kanton Glarus, Hauptabteilung Soziales.
- Konzept zur Förderung der beruflichen und sprachlichen Integration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen. (2014). Glarus: Glarus, Hauptabteilung Soziales.
- Leistungsvereinbarung. (2018). *Job Coaching externe Anbieter*. Glarus: Kanton Glarus.
- Leistungsvereinbarung zw. dem Kanton Glarus und der Fach- und Kontaktstelle Spielgruppenleiterinnen (FKS). (2017). *Organisation und Durchführung von integrativen Spielgruppen mit Sprachförderung*. Glarus: Kanton Glarus, Fachstelle Integration.
- Leistungsvereinbarung zw. dem Kanton Glarus und der Mütter- und Väterberatung Glarnerland. (2017). *Gesundheitsförderung und Prävention für Säuglinge und Kleinkinder*. Glarus : Kanton Glarus, Departement Finanzen und Gesundheit.
- Lourdes Girolimetto. (2019). *Qualitätssicherung KIP II / Integrationsagenda*. Glarus: Kanton Glarus DVI.
- Merkblatt. (2019). *zur Aufsicht des Kantonalen Integrationsprogramms des Kantons Glarus (KIP II)* . Glarus: Kanton Glarus.
- Merkblatt Arbeitsmarktfähigkeit (AMF). (2018). Glarus: Kanton Glarus, Amt für Wirtschaft und Arbeit.
- Rundschreiben. (Dezember 2018). *Eingabe zur Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz im Rahmen des KIP 2018 - 2021*. Bern-Wabern: EJPD, Staatssekretariat für Migration.
- Rundschreiben. (Juli 2018). *Eckwerte zur Planung der Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz im Rahmen des KIP 2018 - 2021*. Bern-Wabern: EJPD, Staatssekretariat für Migrations SEM.

- Stellenbeschreibung. (2018). *KIF Job Coaching*. Kanton Glarus.
- Subventionsvertrag zw. dem Staatssekretariat für Migration und dem Kanton Glarus. (2017). *"Frühzeitige Sprachförderung"*. Bern:Glarus: Staatssekretariat für Migration und Kanton Glarus, Hauptabteilung Soziales, Fachstelle Asyl.
- Übersicht der Integrationsangebote für Personen aus dem Asyl- und Migrationsbereich. (2019). *Erstinformation, Bildung und soziale Integration*. Glarus: Kanton Glarus, Hauptabteilung Soziales.
- Vereinbarung zwischen den drei Glarner Gemeinden. (2018). *Gemeinsame Umsetzung des Kantonalen Integrationsprogramms (KIP II) 2018 - 2021*. Glarus: Kanton Glarus, Integrationskommission.
- Zusammenarbeit Arbeitslosenversicherung und Sozialhilfe. (2017). *Bericht der Arbeitsgruppen Arbeitsmarktfähigkeit, Finanzierungsmodell und Rahmenvereinbarung*. Bern: Diverse.

Indexverzeichnis

A

AMF · Merkblatt Arbeitsmarktfähigkeit
AWA · Amt für Wirtschaft und Arbeit

B

BEP · Berufseinführungsprogramm

C

CM-T · Case Management Tool

D

DVI · Departement Volkswirtschaft und Inneres

F

FIB · Fachkundige individuelle Begleitung
FL · Flüchtlinge
FRAMI · Freiwilligenarbeit im Asyl- und Migrationsbereich

G

GBA · Glarner Brückenangebote

I

IAS · Integrationsagenda Schweiz
INVOL · Integrationsvorlehre
IP · Integrationspauschale

K

KIF · Koordinationstelle Integration Flüchtlinge
KIP · Kantonales Integrationsprogramm
KIP II · Kantonales Integrationsprogramm II

S

SEM · Staatssekretariat für Migration

U

UMA · Unbegleitete minderjährige Asylsuchende

V

VA · vorübergehend Aufgenommene